

## **Kryptowährungen & Bitcoins**

Nachfolgend finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, welche Ihnen weiterhelfen können:

### **Sind Kryptowährungen in der Steuererklärung zu deklarieren?**

- ▶ Ja. Bitcoins zählen wie andere Wertschriften und Kapitalanlagen zum Vermögen. Entsprechend sind Kryptowährungen grundsätzlich im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.

### **Wie sind Kursgewinne und -verluste auf Kryptowährungen steuerlich zu behandeln?**

- ▶ Werden Kryptowährungen im Privatvermögen gehalten, so sind allfällige Kapitalgewinne steuerfrei. Umgekehrt können Verluste auf Kryptowährungen steuerlich nicht abgezogen werden.
- ▶ Werden Kryptowährungen im Geschäftsvermögen gehalten oder gewerbsmässig gehandelt, sind die daraus resultierenden Gewinne steuerbar und die Verluste steuerlich abzugsfähig. Die Kriterien betreffend gewerbsmässiger Wertschriftenhandel sind sinngemäss anwendbar.

### **Unterliegen Kryptowährungen der Vermögenssteuer?**

- ▶ Ja. Kryptowährungen unterliegen grundsätzlich und zusammen mit den übrigen Vermögenswerten per Jahresende der Vermögenssteuer.

### **Wie erfolgt die Bewertung von Kryptowährung im Vermögen?**

- ▶ Für die Kryptowährung Bitcoin ermittelt die ESTV seit einigen Jahren einen entsprechenden Kurswert (Kursliste). Dieser basiert auf dem jeweiligen Durchschnitt der Kurse von verschiedenen Handelsplattformen.
- ▶ Fehlt ein solcher von der ESTV festgesetzter Kurswert, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform einzutragen, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen erfolgen.
- ▶ Fehlt ein aktueller Bewertungskurs, so ist zumindest der Einstandspreis (Beleg Kaufquittung) der Kryptowährung anzugeben.

Liestal, im Januar 2018